

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagMa/Mi

Klappe (DW)

139/463

Fax (DW)

Datum

23.06.2008

## Entwurf eines Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄG 2008)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt generell die Änderungen, die mit dem Familienrechtsänderungsgesetz in der österreichischen Rechtsordnung Eingang finden. Die derzeitige Rechtslage knüpft in weiten Teilen an das klassische Familienbild mit den verheirateten Elternteilen und ihren Kindern an. Hier sollen mit den gesetzlichen Neuerungen auch neuen Formen des Zusammenlebens gleiche und ähnliche Rechte und Pflichten wie der klassischen Familie gegeben werden. Dadurch können in Zukunft auch ungerechtfertigte Diskriminierungen verhindert werden, was seitens des ÖGB sehr positiv bewertet wird.

Die Ausdehnung der ehelichen Beistandspflicht auf die Obsorge für Stiefkinder bei Stiefeltern-Ehen, die Vertretung des Ehegatten in der Obsorge durch den Stiefelternanteil, das Recht minderjähriger Kinder auf Beistand in den Familienverbänden, die Beseitigung von Diskriminierungen von Lebensgefährten und die Berücksichtigung der Lebensgemeinschaft in Justizgesetzen sind für den Österreichischen Gewerkschaftsbund geeignete Neuerungen um den Familienformen, wie es sie derzeit gibt, ein entsprechendes Zusammenleben zu ermöglichen.

Abschließend weist der Österreichische Gewerkschaftsbund darauf hin, dass es im Arbeitsrecht nach wie vor zahlreiche Benachteiligungen für „Patchwork“-Familien gibt. So haben weder der Lebensgefährten noch der (neue) Ehegatte einen Anspruch auf Karenz, Elternteilzeit oder Kinderbetreuungsgeld für die in die Partnerschaft bzw. Ehe mitgebrachten Kinder der Partnerin/des Partners. Auch die Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für Stiefkinder nach dem Urlaubsgesetz ist

**ADRESSE**  
1010 Wien Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw

Telefax +43 1 534 44-Dw

ZVR-Nr.: 576439352

Internet [www.oegb.at](http://www.oegb.at)E-Mail [oegb@oegb.or.at](mailto:oegb@oegb.or.at)

DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007

PSK, Kto. Nr. 1808.005

ATU 162 731 00

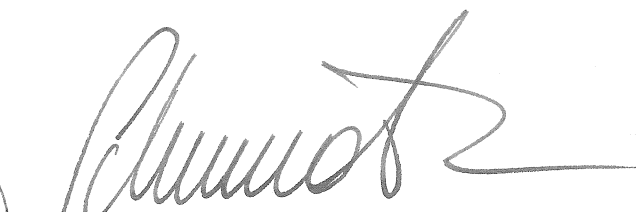
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Bei Angestellten besteht die Möglichkeit eine Pflegefreistellung für Stiefkinder mit § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz zu argumentieren, für ArbeiterInnen ist dies jedoch nicht möglich. Für Vertragsbedienstete und Beamte/Beamtinnen wurde hingegen die Möglichkeit der Pflegefreistellung für im gemeinsamen Haushalt lebende Stiefkinder mit der Dienstrechtsnovelle 2007 (§§ 29f VBG und 76 BDG) geschaffen. Aus Sicht des ÖGB ist es in Anbetracht der geänderten Zusammenlebensformen dringend notwendig auch im Arbeitsrecht auf diese Erscheinungsformen des modernen Familienlebens Bedacht zu nehmen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Roswitha Bachner  
Vizepräsidentin



Mag. Clemens Schneider  
Leitender Sekretär